

Stadt Delmenhorst - 27747 Delmenhorst

Ochtumverband
Danziger Str. 3
27243 Harpstedt

Fachbereich

Planen, Bauen, Umweltschutz, Landwirtschaft und Verkehr

Fachdienst

Umwelt
Untere Wasserbehörde

Kontakt

Herr Bastürk

Gebäude

Stadthaus

Zimmer

418

Telefon

(04221) 99-2863

Telefax

(04221) 99-1256

E-Mail

wasserwirtschaft@delmenhorst.de

Zeichen

562/10/21.01

Datum

11.10.2021

**Plangenehmigung nach § 68 WHG für die naturnahe Umgestaltung des Pulternwehrs am Dünsener Bach in Delmenhorst, auf den Flurstücken 504 und 399/1 in der Gemarkung Delmenhorst, sowie auf den Flurstücken 46/7, 58/7, 66/3, 97/4 und 97/6 in der Gemarkung Hasbergen
Hier: Plangenehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren, Sehr geehrter Herr Stöver,

Aufgrund Ihres Antrages vom 07.07.2021 und nach Maßgabe der eingereichten und geprüften Unterlagen erteile ich Ihnen hiermit gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) die wasserrechtliche Plangenehmigung für die naturnahe Umgestaltung des Pulternwehrs mit Errichtung eines Raugeinnes mit Beckenstruktur und dem Gewässerausbau des Dünsener Bachs mit Einbau von Strukturelementen von Station 2+039 bis 1+867 auf den Flurstücken 504 und 399/1 in der Gemarkung Delmenhorst, sowie auf den Flurstücken 46/7, 58/7, 66/3, 97/4 und 97/6 in der Gemarkung Hasbergen.

Folgende Unterlagen sind Grundlage und damit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Anlage 1: Antrag
- Anlage 2: Erläuterungsbericht und Berechnungen
- Anlage 3: Übersichtskarte
- Anlage 4: Lagepläne Bestand (M. 1 : 500) und Lagepläne Planung (1 : 250)
- Anlage 5: Längsschnitt Bestand und Planung M. 1 : 250 / 100
- Anlage 6: Querprofile Bestand und Planung M. 1 : 100
- Anlage 7: Regelprofil Becken Beispiel Riegel 6 und 7 M. 1 : 50
- Anlage 8: Hydraulische Berechnungen
- Anlage 9: Grundstücksverzeichnis
- Anlage 10: Kostenberechnung
- Anlage 11: Landschaftspflegerischer Begleitplan



Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Verwaltungskosten entnehmen Sie bitte nachstehend aufgeführter Kostenfestsetzung.

Nebenbestimmungen:

1. Die Fertigstellung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Eine Abnahme behalte ich mir vor. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Fotodokumentation der Anlagen unter Angabe der Rechts- und Hochwerte bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.
2. Der Gewässerausbau muss so schonend wie möglich erfolgen. Die gesamte Ausbaumaßnahme sollte durch eine „ökologische Baubegleitung“ unterstützt werden. Diese ist frühzeitig, d.h. vor Baubeginn, einzubinden. Die ökologische Baubegleitung darf/kann auch vom Planaufsteller durchgeführt werden.
3. Im Rahmen der baulichen Umsetzung ist eine offene Wasserhaltung vorgesehen. Wir weisen darauf hin, dass ggf. eine Bergung des Fischbestandes sowie der Neunaugen in dem betroffenen Bereich durchgeführt werden muss. Der Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. bietet hier Ihre Unterstützung an. Auch wenn bislang noch keine Großmuscheln festgestellt wurden, ist auch hier Umsicht geboten und bei eventuellen Funden sind diese wieder in den Dünsener Bach einzusetzen (ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden).
4. Nach Fertigstellung der Maßnahme und Abschluss von Setzungsprozessen ist die Einhaltung der Kennwerte zu Fischaufstiegsanlagen gem. DWA Merkblatt 509 durch entsprechende Untersuchungen nachzuweisen.
5. Die Erforderlichkeit der Baumfällungen wird benannt, aber nicht weiter begründet. Insbesondere für die Buche mit StU > 2 m ist darzulegen, ob und ggf. wie der Baum erhalten werden könnte. Sollte ein Erhalt weiterhin ausgeschlossen werden, muss eine fachliche Prüfung des Baumstandorts erfolgt sein, um die tatsächlichen Auswirkungen des Bauvorhabens ermitteln zu können. Auch Möglichkeiten der Anpassung der Baumaßnahme sind als Vermeidungsmaßnahme zu prüfen (z.B. Belassen eines Teils des Bauwerks im Boden, um Auswirkungen auf den Wurzelbereich des Baums zu verhindern). Erforderlichenfalls ist ein Baum-Sachverständiger hinzuzuziehen. Die Kompensation der Baumfällungen ist mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abzustimmen.
6. Im km 35,361 der Landesstraße B 75 wird der Dünsener Bach mittels einer Plattenbrücke mit einer Tiefgründung aus Holz überquert. Die Überquerung der Heidbäke erfolgt im Zuge der südlichen Abfahrtrampe von der B 75 an die L 875 in Str- km 35,041 mittels einer Plattenbrücke mit Flachgründung.
Es ist sicherzustellen, dass die Gründung während der Bauarbeiten nicht trockenfallen kann. Zudem ist der Unterspülenschutz der Brückengründungen sicher zu stellen (siehe Anlage 1)
7. Notwendige Arbeiten im Nahbereich der Brücken über die Heidbäke (Bauwerk 2918530 im Zuge der B 75) und über die Pultern (Bauwerk 2918529 im Zuge der L 875) sind mit der Brückenabteilung der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Herrn Förster-Heidenreich, Tel.: 0441-2181-148 oder Herrn Waterkamp, Tel.: 0441-2181-146 rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen. Ebenfalls muss die Eigentümerin Frau Edda Pleus, Bei der Klenke rei 50, 27755 Delmenhorst, mit beteiligt werden.

8. Die Baustellenzufahrt soll von der L 875 über eine bestehende landwirtschaftliche Betriebszufahrt erfolgen. Vor Baubeginn ist bei der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr eine Nutzung als Baustellenzufahrt zu beantragen.
Die technischen Einzelheiten für den Abschluss eines Nutzvertrages bitte ich mit der Straßenmeisterei Delmenhorst, Herrn Behrens, Tel.: 04222-94550 und der NLStBV – OL, Frau Schimmel, Tel.: 0441-2181-122 abzustimmen.
9. Während der Bauzeit wird ins besondere zu beachten sein, dass der Radweg und die Fahrbahn der L 875 durch die Baufahrzeuge nicht verschmutzt werden dürfen. Auch sind die Arbeiten im Nahbereich der L 875 und der B 75 so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Straßen nicht beeinträchtigt werden.
10. Im längsdurchgängigen Wanderkorridor darf eine Mindestfließgeschwindigkeit von 0,3m/s nicht unterschritten werden.
11. Die Sohle des Gerinnes ist jeweils bündig und lagestabil mit der Sohle des Dünsener Baches oberhalb und unterhalb anzubinden.
12. Die Riegelübergänge müssen auch sohlbündig und für in der Sohle und sohnah wandernde Individuen passierbar gestaltet sein.
13. Vor der abschließenden Bauabnahme sind die Geometrie und Hydraulik des Raugerinnes hinsichtlich ihrer funktionsrelevanten Parameter für die ökologische Durchgängigkeit zu überprüfen. Entsprechende Messungen bei Q₃₀ und auch höheren Abflüssen sind zu protokollieren und Dritten zur Verfügung zu stellen.
14. Mit Blick auf eine bestmögliche Minimierung der Beeinträchtigungen der Fischfauna sollte die Ausbaumaßnahme außerhalb der Laichzeit der vorkommenden Fischarten erfolgen. Vor diesem Hintergrund sind die Monate August und September als die geeignetsten zur Durchführung der Ausbaurbeiten im Gewässer zu nennen.
15. Alle Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen zur Schonung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind wie in Anlage 3 Kapitel 5 (Landschaftspflegerischer Begleitplan) genannt anzuwenden und zu beachten.
16. Beim Rückbau anfallendes Material der Wehranlage ist dieses fachgerecht zu entsorgen.

Begründung:

Sie beantragen mit Datum vom 07.07.2021 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 WHG für die naturnahe Umgestaltung des Pulternwehrs mit Errichtung eines Raugerinnes mit Beckenstruktur und dem Gewässerausbau des Dünsener Bachs mit Einbau von Strukturelementen von Station 2+039 bis 1+867 auf den Flurstücken 504 und 399/1 in der Gemarkung Delmenhorst, sowie auf den Flurstücken 46/7, 58/7, 66/3, 97/4 und 97/6 in der Gemarkung Hasbergen.

Dies stellt eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne des § 67 WHG (=wesentliche Umgestaltung eines Gewässers) dar. Dieser Gewässerausbau bedarf gem. § 68 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungs- oder zumindest eines Plangenehmigungsverfahrens.

Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens kann verzichtet werden, wenn der Gewässerausbau keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine naturnahe Umgestaltung von Bächen im Sinne der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 II UVPG erforderlich.

Die Vorprüfung am 11.08.2021 hat ergeben, dass eine UVP nicht erforderlich ist; die Vorprüfung wurde amtlich bekannt gegeben.
Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens konnte aus vorgenannten Gründen verzichtet werden.

Der geplante Gewässerausbau des Pulternwehrs am Dünsener Bach trägt bei zur ökologischen Verbesserung der Fließgewässer- und Auensituation und damit zur Verbesserung des Ökologischen Potenzials im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Versagungsgründe nach § 68 III WHG liegen nicht vor, sodass die Plangenehmigung erteilt werden konnte.

Die Plangenehmigung hat Konzentrationswirkung, sodass neben Ihr keine gesonderten Entscheidungen für die Maßnahme zu treffen sind.

Der Kostenentscheid ergeht auf der Grundlage der §§ 1 und 5 NVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst, einzulegen.

Kostenfestsetzung:

Für meine vorstehende Entscheidung erhebe ich entsprechend den §§ 3 und 9 NVwKostG i. V. m. § 1 AllGO und Tarif-Nr. 96.1.23.1.2 des Kostentarifs zur AllGO Kosten in Höhe von insgesamt 1.130,00 €.

Dieser Betrag ermittelt sich wie folgt:

Herstellungskosten laut Antrag	240.000,00 €
Die Gebühr beträgt zum einen (1,5 % von 50.000 €)	750,00 €
Und zum anderen 0,2 % der Herstellungskosten abzgl. der 50.000 € (0,2 % von 190.000 €)	380,00 €
<u>Verwaltungskosten Gesamt:</u>	<u>1.130,00 €</u>

Die Verwaltungskosten in Höhe von **1.130,00 €** bitte ich binnen eines Monats nach Zugang dieses Bescheides, spätestens jedoch bis zum 12.11.2021 auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten unter Nennung des Kassenzzeichens **69000.16800 Kostenerstattung zur Umgestaltung des Pulternwehrs am Dünsener Bach** einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Kostenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Delmenhorst, 27747 Delmenhorst, einzulegen.

Ein etwaiger Widerspruch gegen diese Kostenfestsetzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung, da nach § 80 II Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei Anforderung von öffentlichen Kosten entfällt.

Hinweise:

1. Im Zuge von Probeläufen sind die Fließtiefen und Fließgeschwindigkeiten im längsdurchgängigen Wanderkorridor zu messen. Da eine ungehinderte Passierbarkeit des Gerinnes an rd. 300 Tagen gegeben sein soll, sollte die Erfassung der Parameter bei ca. Q₃₀ und bei ca. Q₃₃₀ erfolgen. Entscheidend ist, dass das Gerinne zumindest in einem longitudinal durchgehenden Wanderkorridor die erforderliche Mindestwassertiefe aufweist und die maximal zulässigen Fließgeschwindigkeiten nicht überschritten werden.
2. Da naturnahe Bauweisen von Aufstiegshilfen in Folge dynamischer Abflussschwankungen morphologischen Veränderungen unterliegen können, ist zu empfehlen, die Gestaltung des Gerinnes innerhalb der ersten Jahre mehrfach hinsichtlich der Anforderungen an Gestaltung und Dimensionierung zu überprüfen. Sofern erforderlich, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen.
3. Eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei zum Zweck der Bergung und zum Umsetzen von Fischen ist rechtzeitig vorher beim Fischereikundlichen Dienst – Dezernat Binnenfischerei zu beantragen (gem. § 44 III Nds.FischG i.V.m. § 10 Binnenfischereiverordnung).
4. Im Verfahrensgebiet befindet sich der unter die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) fallende Oberflächenwasserkörper „Dünsener Bach Unterlauf / Pultern“ (Wasserkörpernr.: 23006). Im Zuge der Baumaßnahmen im Nahbereich des angesprochenen WRRL-Gewässers sind Beeinträchtigungen (bspw. Stoffeinträge während der Baumaßnahmen durch Maschineneinsatz, Unfälle von Baufahrzeugen, Baustellenabwasser, etc.) gemäß § 27 Abs. 2 WHG grundsätzlich zu vermeiden (Verschlechterungsverbot) sowie die Erreichung bzw. Erhaltung eines guten ökologischen und chemischen Potenzials zu gewährleisten (Verbesserungsgebot). In den Antragsunterlagen werden diesbezüglich entsprechende Verminderungsmaßnahmen genannt (siehe Kapitel 5 des Landschaftspflegerischer Begleitplanes, S. 17f.). Diese sollten im Rahmen des Vorhabens baubegleitend umgesetzt werden. Ergänzend ist bei ggf. erforderlicher Entnahme von Material aus der Gewässersohle darauf zu achten, ob sich z.B. Neunaugen oder sonstige Fische dort befinden und diese sind zurückzusetzen (z.B. in einen weiter unterhalb liegenden Abschnitt). Auch wenn bislang noch keine Großmuscheln festgestellt wurden, ist auch hier Umsicht geboten und bei eventuellen Funden sind diese wieder in den Dünsener Bach einzusetzen (ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden).

Der Vollständigkeit halber möchte ich auf das Vorkommen von Wasserpflanzenarten der Roten Liste verweisen: Weiter oberhalb und auch unterhalb sind in den letzten Jahren Bestände des Alpen- Laichkrauts (*Potamogeton alpinus*) festgestellt worden (Deutschl: Rote Liste 3; Nds. Vormerkliste zur Roten Liste). Hieraus resultieren allerdings keine weiteren Anforderungen, wenn die im LBP genannten Verminderungsmaßnahmen angewendet werden.

Ergänzend wird seitens des GLD empfohlen, die aktuellen Bewertungen des ökologischen und chemischen Zustandes des Oberflächenwasserkörpers „Dünsener Bach Unterlauf / Pultern (Wasserkörpernr. 23006)“ des 3. Bewirtschaftungsplans (BWP) mit Stand 22.12.2020 (Entwurf) zu berücksichtigen (veröffentlicht in den Übersichten zu den Bewirtschaftungszielen (hier FGE Weser) unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrrl-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html):

- Ökologisches Potential 3. BWP 2020/21: mäßiges Potential; (2. BWP 2015: unbefriedigendes Potential)
- Makrophyten 3. BWP 2020/21: mäßig; (2. BWP 2015: mäßig)
- Makrozoobenthos 3. BWP 2020/21: mäßig; (2. BWP 2015: mäßig)
- Fische 3. BWP 2020/21: mäßig; (2. BWP 2015: mäßig)
- Chemischer Zustand 3. BWP 2020/21: nicht gut; (2. BWP 2015: nicht gut)
- 2020/21 Aufgrund der prioritären Stoffe: Quecksilber und Bromierte Diphenylether (BDE) (bundesweite Überschreitung anhand Biota-Untersuchungen); (2015 Aufgrund des prioritären Stoffs: Quecksilber)
- Weitere prioritäre Stoffe und flussgebietspezifische Stoffe 2020/21: keine Überschreitung Umweltqualitätsnormen; (2015: ebenso).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Bastürk

Anlage A zur
 Planfeststellung / Plangenehmigung
 vom 11.10.2021



NlStBV
 Geschäftsbereich Oldenburg

Übersichtsblatt

Version 1.93.2 - Druck vom 06.09.2021

Teil-BW 2918529 0 (622)

Seite 2

Name: L875 über die Pultern, km 35,358/Gesamtbauwerk

Bemerkung: *Tiefgründung = Holz*

Art: Plattenbrücke

Ort: Delmenhorst

Konstrukt.: Brücke - Stahlbetonplatte *⇒ Unterspürschutz ist sicherzustellen*

Stadium: Bauwerk unter Verkehr

Stat.Sys.L: Einfeldrig freiauflegend

Stat.Sys.Q: Echte Platte quer biegesteif, Flächentragwerk

Amt: NlStBV - GB Oldenburg *⇒ die Gründung auf nicht überfallenen = Holzpfähle*

SM: SM Delmenhorst

HP: 04.12.2014 Prüffahr: 2014

EP: 19.04.2017 Prüffahr: 2017

Brkl: DIN: 30/30 MLC R|K: 50/30 | 60/30 Baujahr: 1950

T-Index: III vorläufige Nutzungsdauer bis:

Bst.Ubb.: Stahlbeton

Q.UBB: Einstegiger Überbau als Vollquerschnitt

Q.HTW: Mit Querschnitt des Überbaus identisch

Felder: 1 Stw: 8.60 m

Ges.länge: 8,60 m

Breite: 16,20 m

Br.fläche: 150 m²

Winkel: 77,70 - Rechts gon

UI/UA: UI/UA bei SBV

Baulast: Land

Lage	Straße	Von Nk	Nach Nk	Netzknoten abschnitt	Station Mitte [m]	KM	Min B [m]	Min H [m]	Schilder StVO/Menge
*O:	L 875	29180120	29180140	20	358	35,358	6,00		

U: Bach Pultern

